

Protokoll der Antrags- und Redaktionskommission zur Delegiertenkonferenz der KGA Märchenland am 22.03.2025

Anlagen: 3 Anträge an die Delegiertenkonferenz

- Schaffung von verpachteten Gemeinschaftsbeeten im Lehrgarten
- Regelungen zum ZAE
- Bildung einer freien Rücklage

Der Delegiertenkonferenz lagen insgesamt 3 Anträge vor; 2 des geschäftsführenden Vorstandes und 1 Antrag der Leiterin der Gartenfachberatung. Zu den einzelnen Anträgen:

- 1. Antrag der Gartenfreundin Kristin Exner, Leiterin der Gartenfachberatung der KGA, 3 ebenerdige Beete im Lehrgarten als Gemeinschaftsbeete zu verpachten.** Um interessierten Bürgern und Familien ohne KGA- Mitgliedschaft die Möglichkeit am Kleingärtnern zu geben, die Öffentlichkeitsarbeit unseres Vereins zu verbessern sowie eine permanente Nutzung und Pflege eines Teiles unseres Lehrgartens zu gewährleisten, werden drei je 3 m² große Beete ab 2025 zur Verpachtung angeboten. Die Pachtverträge werden für jeweils ein Jahr geschlossen. Die Pacht soll mindestens 40 € pro Parzelle und Jahr betragen. Im Ergebnis der Diskussion wird der Antrag dahin gehend verändert, dass der geschäftsführende Vorstand die Pachthöhe unter Beachtung tatsächlicher Kosten festlegt. Auch ist zu prüfen, welche Sanitäranlagen durch die Pächter der Beete genutzt werden können. Der geänderte Antrag ist beigefügt.
In der Diskussion werden folgende Punkte behandelt:
 - Frage nach der Zugänglichkeit zum Lehrgarten? Ist jederzeit gewährleistet.
 - Ein Pflanzenparkplatz ist vorhanden und kann genutzt werden.
 - Pächter können unter anderem werden: Wartende auf einen Kleingarten, Schulklassen, andere externe Bewerber
 - Die Verpachtung wird nur für die Gemeinschaftsbeete ermöglicht, nicht für den gesamten Lehrgarten
 - Pachtverträge werden über den Vorstand abgeschlossen und verwaltet
 - Verpachtung erfolgt nur nach erfolgter Klärung der Toilettennutzung

Abstimmungsergebnis siehe beigefügte Anlage zu den Anträgen

- 2. Antrag des geschäftsführenden Vorstandes, die Regelungen zur Befreiung von den Pflichtstunden am Zentralen Arbeitseinsatz (ZAE) zu vereinfachen und neu zu fassen.** Eine ZAE- Befreiung gilt künftig ausschließlich aus Altersgründen. Sobald alle Pächter einer Parzelle das 75. Lebensjahr vollendet haben, müssen keine Pflichtstunden mehr geleistet, aber ein Betrag von 5 € pro Stunde (gesamt 30 €) gezahlt werden. Eine ZAE- Befreiung aus gesundheitlichen Gründen wird nicht mehr gewährt. Die Vereinsordnung wird angepasst. Fragen im Rahmen der Diskussion werden durch Mitglieder des Vorstandes beantwortet:

- Hat einer der beiden Pächter das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet, sind 6 ZAE- Stunden zu leisten. Bei Nichtableisten sind 15 € pro Stunde (gesamt 90 €) zu zahlen.
- Bei temporären gesundheitlichen Problemen, ist eine Terminverschiebung mit dem Leiter ZAE zu vereinbaren.
- Erfahrungsgemäß sehr problematisch ist die Beurteilung der in Befreiungsanträgen aufgeführten gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Eine ZAE- Befreiung aus gesundheitlichen Gründen wird v.a. deshalb nicht mehr gewährt.
- Mitglieder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen können beim ZAE entsprechend schonende Arbeiten leisten. In der Regel bewirtschaften diese ihre Parzelle entsprechend und werden durch andere Personen unterstützt.
- Vertretungsweise können ZAE- Pflichtstunden auch durch Angehörige, Bekannte, andere Vereinsmitglieder oder andere Personen geleistet werden, wenn diese das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- Zu prüfen ist, ob die vom BV gegebene Information, dass auch für Nichtvereinsmitglieder Versicherungsschutz bei ZAE- Arbeiten besteht, zutreffend ist. Außerdem zu prüfen ist das in den Versicherungsbedingungen evtl. festgelegte Höchstalter.

Der geänderte Antrag ist beigefügt.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis siehe beigefügte Anlage zu den Anträgen.

3. **Antrag des geschäftsführenden Vorstandes, aus den Überschüssen des Jahres 2024 eine „Freie Rücklage“ zu bilden.** Beantragt wird, aus dem Einnahmeüberschuss des Jahres 2024 eine rechtlich mögliche „Freie Rücklage“ in Höhe von 10.309,01 € zu bilden und diese, für sich zusätzlich ergebende Bedarfe, in den Folgejahren nutzen zu können. Fragen im Rahmen der Diskussion werden durch Mitglieder des Vorstandes beantwortet:
- Diese „Freie Rücklage“ ist an keinen Zweck gebunden und kann in einem Zeitraum von 6 Jahren verwendet werden.
 - Die Einnahmepositionen, aus denen sich die Höhe der „Freien Rücklage“ ergibt, werden durch die Schatzmeisterin genannt und begründet. Die Rücklage basiert nicht auf einer Mitgliederumlage. Bei Nichtbildung dieser Rücklage gehen die Überschüsse in die Gewinnposition, die aus steuerrechtlichen Gründen eine bestimmte Höhe nicht überschreiten darf.
 - Die Möglichkeit, eine Freie Rücklage in dieser Größenordnung zu bilden, ergibt sich einmalig aus der besonderen Einnahmeüberschuss- Situation des Jahres 2024. Dies ist für die Folgejahre nicht vorstellbar.
 - Die Mittel für eine zweckgebundene Rücklage, z.B. die Erneuerung des Trinkwassernetzes, wird als weniger sinnvoll erachtet. Zweckgebundene Rücklagen sind in einer kurzen Frist von 1- 2 Jahren zu verwenden. Auch werden für die Erneuerung und Reparatur des Wassernetzes ab 2025 planmäßige und kalkulierte Umlagen erhoben.
 - Gem. Vereinssatzung besteht für den geschäftsführenden Vorstand die Möglichkeit, über den Finanzplan hinaus - bis zu 50.000 € - für unvorhergesehene Schadensereignisse aufzuwenden. Dies ist keine

Kleingartenanlage Märchenland e.V.
Reineke-Fuchs-Weg 55
13088 Berlin

Position der Finanzplanung und die „Freie Rücklage“ ist hier nicht zuzuordnen.

- Der Antrag des geschäftsführenden Vorstandes ist beigelegt.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis siehe beigelegte Anlage zu den Anträgen.

Für die Antrags- und Redaktionskommission:

.....
Ralf Lauschke

.....
Karl- Heinz Reuß

Berlin, den 22.03.2025

Kleingartenanlage Märchenland e.V.
Reineke-Fuchs-Weg 55
13088 Berlin

Anlage 1

Antrag zur Delegiertenkonferenz

Antragstellerin:

Kristin Exner, Gartenfachberatung KGA Märchenland

Eingang:

15.03.2025 per Mail an Vorstand

Antragsgegenstand:

Schaffung von verpachteten Gemeinschaftsbeeten im Lehrgarten

Antrag:

Liebe Kollegen,

Als GFB-Leitung beantrage ich die Umwandlung der drei ebenerdigen Beete im Lehrgarten in Gemeinschaftsbeete. Sie sollen ab diesem Jahr an Interessierte unterverpachtet werden können (Vertragsvorlage von Grüne Wiese liegt vor, BV stimmt zu und unterstützt das Anliegen).

In diesem Zusammenhang sollen die Sanitäranlagen im Kulturhaus mit genutzt werden dürfen. Ein Toilettenschlüssel wird hierfür im GFB-Schuppen hinterlegt.

Die Pacht wird jeweils auf ein Jahr vergeben und der Pachtbetrag ist zu Beginn der Saison fällig. Endet das Pachtverhältnis unterjährig, erfolgt keine Rückzahlung. Die Höhe der Pacht wäre von der DK festzulegen, sollte aber nicht weniger als 40€ pro 3 qm-Beet betragen.

Viele Grüße

Kristin Exner

Erläuterungen der/des Antragstellerin/Antragstellers:

Siehe Protokoll der Antrags- und Redaktionskommission zur DK am 22.03.2025.

Beschluss:

Die GFB-Leitung beantragt die Umwandlung der drei ebenerdigen Beete im Lehrgarten in Gemeinschaftsbeete. Sie sollen ab diesem Jahr an Interessierte unterverpachtet werden können (Vertragsvorlage von Grüne Wiese liegt vor, BV stimmt zu und unterstützt das Anliegen).

Die Pacht wird jeweils auf ein Jahr vergeben und der Pachtbetrag ist zu Beginn der Saison fällig. Endet das Pachtverhältnis unterjährig, erfolgt keine Rückzahlung.

Die Höhe der Pacht wird nach Prüfung vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Sie sollte aber nicht weniger als 40 € pro 3 qm-Beet betragen.

Abstimmung:

1. Abstimmung zum Antrag ohne Änderungen
Ja.Stimmen: 50 Nein Stimmen: 24
2. Abstimmung entsprechend der Beschlussformulierung
Ja Stimmen: 74 Nein Stimmen: 0

Kleingartenanlage Märchenland e.V.
Reineke-Fuchs-Weg 55
13088 Berlin

Anlage 2

Antrag zur Delegiertenkonferenz

Antragsteller:

Der geschäftsführende Vorstand

Eingang:

15.03.2025 per Mail an Vorstand

Antragsgegenstand:

Regelungen zum ZAE

Antrag:

Der geschäftsführende Vorstand stellt folgenden Antrag.

Zur Vereinfachung der ZAE-Einsätze soll wie folgt verfahren werden:

Mitglieder werden von ZAE befreit, wenn beide Pächter der Parzelle das 75. Lebensjahr erreicht haben. Ein Antrag ist nicht zu stellen. Sie zahlen dafür den verminderten Beitrag von 5 €/Std. also 30 € in Summe.

Mitglieder, wo nur ein Pächter der Parzelle das 75. Lebensjahr erreicht hat, sind von der vorgenannten Regelung nicht befreit und müssen Ihren ZAE leisten. Bei Nichtleistung werden 15 €/Std = 90 € abgerechnet.

Es gibt keine Befreiung vom ZAE aus gesundheitlichen Gründen.

Die Ordnung wird entsprechend angepasst.

Gruß Thomas

Erläuterungen der/des Antragstellerin/Antragstellers:

Siehe Protokoll der Antrags- und Redaktionskommission zur DK am 22.03.2025.

Mit dem Antrag entfällt der Antrag von Torsten Klose zum ZAE aus der Delegiertenkonferenz vom 23.04.2024.

Beschluss:

Zur Vereinfachung der ZAE-Einsätze soll wie folgt verfahren werden:

Mitglieder werden von ZAE befreit, wenn beide Pächter der Parzelle das 75. Lebensjahr erreicht haben. Ein Antrag ist nicht zu stellen. Sie zahlen dafür den verminderten Beitrag von 5 €/Std. also 30 € in Summe.

Mitglieder, wo nur ein Pächter der Parzelle das 75. Lebensjahr **vollendet** hat, sind von der vorgenannten Regelung nicht befreit und müssen Ihren ZAE leisten. Bei Nichtleistung werden 15 €/Std = 90 € abgerechnet.

Es gibt keine Befreiung vom ZAE aus gesundheitlichen Gründen.

Die Ordnung wird entsprechend angepasst.

Abstimmung:

Abstimmung zum Antrag entsprechend der Beschlussformulierung

Ja Stimmen: 70 Nein Stimmen: 4

Kleingartenanlage Märchenland e.V.
Reineke-Fuchs-Weg 55
13088 Berlin

Anlage 3

Antrag zur Delegiertenkonferenz

Antragsteller:

Der geschäftsführende Vorstand

Eingang:

Eingegangen mit Erhalt der Einladung zur Delegiertenkonferenz 15.03.2025

Antragsgegenstand:

Bildung einer freien Rücklage

Antrag:

Der geschäftsführende Vorstand stellt an die Delegiertenkonferenz folgenden Antrag.

Aus dem übersteigenden Überschuss des Jahres 2024 möchten wir eine freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO in Höhe von 10.309,01 € bilden.

Dieser Betrag setzt sich aus 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung zuzüglich 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel zusammen.

Der Vorteil ist, dass die Mittel in der freien Rücklage keinem bestimmten Zweck und Frist unterliegen und wir über diesen Betrag keine Umlage an die Mitglieder erheben müssen.

Berlin, 22.03.2025

Erläuterungen der/des Antragstellerin/Antragstellers:

Siehe Protokoll der Antrags- und Redaktionskommission zur DK am 22.03.2025.

Beschluss:

Über den Antrag wird, wie in der Antragstellung formuliert, als Beschluss abgestimmt.

Abstimmung:

Abstimmung zum Antrag entsprechend der Beschlussformulierung

Ja Stimmen: 69 Nein Stimmen: 5